

A1

Antrag

Initiator*innen: Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

Titel: **Vorgeschlagener neuer Satzungstext
(Satzungsänderungsantrag S2)**

Antragstext

1 **Satzung des BÜNDNIS´90 / DIE GRÜNEN Ortsverbandes Saarbrücken Mitte**

2 **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

3 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind eine politische Partei im Sinne des
4 Parteiengesetzes mit Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf
5 die Bundesrepublik Deutschland. Der Ortsverband Saarbrücken-Mitte von BÜNDNIS
6 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz mit
7 Sitz in Saarbrücken. Sein Tätigkeitsbereich ist der Bezirk Mitte der
8 Landeshauptstadt Saarbrücken.

9 (2) Die Satzungen des LandesverbandesSaar und des Bundesverbandes einschließlich
10 Frauenstatut und Vielfaltsstatut sind für den Ortsverband verbindlich und finden
11 sinngemäß Anwendung. Davon abweichende Regelungen sind, soweit zulässig, nur
12 durch die Satzung und die Geschäftsordnung des Ortsverbandes möglich.

13 **§ 2 Mitgliedschaft**

14 (1) Für die Aufnahme als Mitglied und die Beendigung der Mitgliedschaft, die
15 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie für Ordnungsmaßnahmen gelten die
16 einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung (in der jeweils geltenden Fassung).

17 (2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen
18 Willensbildung der Partei im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch

19 die Ausführung des passiven und aktiven Wahlrechts innerhalb der Partei, durch
20 die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf Orts- und Kreisverbandsebene sowie
21 an Landesversammlungen durch Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen und
22 Stellung von Anträgen.

23 (3) Jedes Mitglied gibt bei Eintritt in der Regel eine gültige E-Mail-Adresse an
24 und teilt spätere Änderungen unverzüglich der Orts- oder Landesgeschäftsstelle
25 mit, um eine schnelle Kommunikation und zuverlässige Erreichbarkeit für
26 satzungsgemäße Mitteilungen und Informationen über Maßnahmen zur Erfüllung des
27 Verbandszwecks zu gewährleisten.

28 (4) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dies ist in der Regel 1 % des
29 Nettoeinkommens aber min. 10 Euro bei Einkommenssteuerpflichtigen bzw. min. 5
30 Euro ermäßigter Beitrag ohne steuerpflichtiges Einkommen. Der Mitgliedsbeitrag
31 ist an den Landesverband zu zahlen. Hierzu soll das Mitglied dem Landesverband
32 eine Einzugsermächtigung (monatlich bzw. viertel-, halb- oder ganzjährlich im
33 Voraus) erteilen.

34 (5) Beitragsreduzierungen sind nur im Einzelfall und aus gewichtigen sozialen
35 Gründen möglich. Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs des
36 jeweiligen Ortsverbandes, der von diesem unverzüglich an die Landesgeschäfts-
37 stelle zu melden ist.

38 (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung und der Beitrags- und
39 Kassenordnung des Landesverbandes.

40 **§ 3 Gliederung des Ortsverbandes**

41 (1) Der räumliche Geltungsbereich des Ortsverbandes deckt sich mit den
42 administrativen und politischen Gliederungen des Stadtbezirks Saarbrücken Mitte.

43 (2) Die Organe des Ortsverbandes sind:

- 44 • die Mitgliederversammlung
- 45 • der Ortsverbandsvorstand

46 **§ 4 Mitgliederversammlung**

47 (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge des
48 Ortsverbandsvorstandes, der Mitglieder, anerkannten Arbeitsgemeinschaften sowie

49 über Dringlichkeitsanträge. Ihr obliegt die Beschlussfassung über alle Satzungen
50 und Ordnungen des Ortsverbandes.

51 (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsverbandsvorstand und die Delegierten
52 des Ortsverbandes für die entsprechenden Vertreterversammlungen.

53 (3) Schließlich entscheidet sie über sämtliche Aufgaben des Ortsverbandes, die
54 keinem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere gehört hierzu die Aufstellung
55 der Kandidat*innenlisten zu Kommunalwahlen.

56 (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom
57 Ortsverbandsvorstand einberufen. Sie ist auf Antrag von mindestens drei
58 Vorstandsmitgliedern oder 10 Prozent der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen,
59 wenn die Antragsteller dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

60 (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

61 (6) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, solange der
62 Ortsverbandsvorstand keine abweichende Regelung trifft. Auf Antrag stimmt die
63 Mitgliederversammlung in der Sitzung über die Öffentlichkeit der Versammlung ab.

64 (7) Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei
65 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und den einzuhaltenden
66 Antragsfristen einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die
67 Einladungsfrist auf eine Woche (Datum des Poststempels) verkürzt werden. Die
68 Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse und durch
69 Ankündigung auf der Webseite des Ortsverbandes. Mitglieder, die keine E-Mail-
70 Adresse angegeben haben, werden postalisch eingeladen.

71 (8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent
72 der anwesenden stimmberechtigten Ortsverbandsmitglieder beschlussfähig.

73 (9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für
74 Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden
75 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

76 (10) Anträge können von stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern, dem
77 Ortsverbandsvorstand und anerkannten Arbeitsgemeinschaften an die Versammlung
78 gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens am siebten Werktag vor der
79 Mitgliederversammlung in Schriftform an den Ortsverbandsvorstand gestellt
80 werden. Eine digitale Einreichung ist möglich.

81 (11) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht innerhalb der Fristen
82 eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung
83 der Zustimmung der einfachen Mehrheit.

84 § 5 Ortsverbandsvorstand

85 (1) Der Ortsverbandsvorstand bestimmt die Politik des Ortsverbandes zwischen den
86 Mitgliederversammlungen maßgebend. Er wird durch die beiden Sprecher:innen nach
87 außen vertreten.

88 a) Der Ortsverbandsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz
89 und Satzung und verwaltet die Finanzen in eigener Verantwortung.

90 b) Der Ortsverbandsvorstand ist Arbeitgeber der Beschäftigten des Ortsverbandes.

91 c) Die beiden Sprecher:innen des Ortsverbandsvorstandes können den Ortsverband
92 in allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer
93 der Amtszeit. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes
94 rückgängig gemacht werden.

95 (2) Der Ortsverbandsvorstand wird gewählt von der Mitgliederversammlung. Er
96 besteht aus:

- 97 • zwei Sprecher:innen als Vorsitzende
- 98 • zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 99 • eine:r Schatzmeister:in
- 100 • maximal vier Beisitzer:innen

101 (3) Sowohl die Vorstandsplätze als Ganzes als auch die beiden Plätze der
102 Vorsitzenden und die beiden Plätze der stellvertretenden Vorsitzenden werden
103 nach dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

104 (4) Alle Gewählten bilden den Vorstand. Die Geschäfte des Ortsverbandes führt
105 der geschäftsführende Vorstand bestehend aus Vorsitzenden, stellvertretenden
106 Vorsitzenden und Schatzmeister:in.

107 (5) Die Amtszeit der Mitglieder im Ortsverbandsvorstand beträgt zwei Jahre. Die

108 Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder
109 vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden
110 für den Rest der Amtsperiode gewählt.

111 (6) Die Wahl in den Ortsverbandsvorstand schließt die gleichzeitige Wahrnehmung
112 von Mandaten und anderen Parteiämtern nicht aus.

113 (7) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Die
114 Öffentlichkeit ist jedoch insbesondere auszuschließen:

- 115 • bei der Behandlung von Personalangelegenheiten,
- 116 • bei der Behandlung von Mitgliederdaten,
- 117 • bei der Behandlung von Vertragsentwürfen bzw. Änderungsentwürfen zu
118 bestehenden Verträgen,
- 119 • bei der Behandlung der Ergebnisse von angestellten Preisvergleichen,
- 120 • bei der Behandlung von Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten (auch
121 Mietverträgen),
- 122 • bei der Behandlung von Schlichtungsverfahren nach
123 Landesschiedsgerichtsordnung

124 Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist schriftlich zu begründen.

125 (8) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind dem Ortsverband in geeigneter Weise
126 bekannt zu geben. Über Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes sind
127 Beschlussprotokolle zu führen. Diese sind auf Verlangen den Mitgliedern des
128 Ortsverbandes auszuhändigen.

129 (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und macht diese den Mitgliedern
130 in geeigneter Weise bekannt.

131 (10) Der Ortsverbandsvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes
132 sind jederzeit abwählbar durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den
133 Ortsverbandsvorstand. Eine Abwahl kann nicht Gegenstand eines
134 Dringlichkeitsantrages sein.

135 (11) Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten
136 Vorstandsmitglieder anwesend ist.

137 (12) Der Ortsverbandsvorstand kann Arbeitsgemeinschaften anerkennen und
138 auflösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.

139 § 6 Finanzen

140 (1) Die Schatzmeister:in verwaltet die Finanzen des Ortsverbandes und ist für
141 die ordnungsgemäße Rechnungslegung gemäß Parteiengesetz verantwortlich.

142 (2) Die Schatzmeister:in legt dem Ortsverbandsvorstand jährlich einen
143 Haushaltsplan vor, den der Ortsverbandsvorstand nach Beschlussfassung wiederum
144 der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Bis zu einem
145 entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand im Rahmen
146 der vorläufigen Haushaltsführung pro Monat ein Zwölftel des letzten
147 Jahresbudgets verausgabt werden.

148 (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei
149 Vertreter*innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

150 (4) Die Rechnungsprüfer:innen prüfen den jährlichen Haushaltsabschluss und legen
151 der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vor.

152 § 7 Wahlen

153 (1) Die Wahlen der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes, der Kandidat*innen für
154 die Parlamente sowie der Delegierten zu Vertreterversammlungen sind jeweils
155 geheim vorzunehmen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn
156 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

157 (2) In den Ortsverbandsvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
158 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten
159 Wahlgang ist diejenige bzw. derjenige gewählt, die bzw. der die Mehrheit der
160 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmengleichheit findet
161 eine Stichwahl statt.

162 (3) Wahlen in gleiche Ämter können auf Antrag in einem Wahlgang gewählt werden.

163 § 8 Urabstimmung

164 (1) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ortsverbandes findet eine
165 Urabstimmung über Programmfragen oder Satzungsänderungen statt.

166 (2) Die Zuständigkeit für ihre Durchführung liegt beim Ortsverbandsvorstand.

167 **§ 9 Haftung und Vermögen**

168 (1) Kein Ortsverband ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, für
169 die eine Deckung aufgrund seines Kassen- und Kontenstandes nicht vorhanden ist.
170 Dies gilt nicht für Kredite und Darlehen, die bei einer Gliederung der Partei
171 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgenommen wurden.

172 (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet persönlich, wer sie
173 veranlasst hat.

174 **§ 10 Auflösung**

175 (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Urabstimmung mit Zwei-
176 Drittel-Mehrheit. Der Antrag zu einer solchen Urabstimmung kann nur von der
177 Mitgliederversammlung gestellt werden.

178 (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das
179 Vermögen des Ortsverbandes an anerkannte Umweltverbände überwiesen.

180 **§ 11 Inkrafttreten und Wirksamkeit**

181 Änderungen beschlossen von den Mitgliedern des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
182 Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte bei der Mitgliederversammlung am 07.05.2026

183 Änderungen beschlossen von den Mitgliedern des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
184 Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte bei der Mitgliederversammlung am 30.10.2025

185 Änderungen beschlossen von den Mitgliedern des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
186 Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte bei der Mitgliederversammlung am 03.07.2022

187 Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung des BÜNDNIS 90/DIE
188 GRÜNEN Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte am 18.05.2016

189 Änderungen treten nach der Verabschiedung in Kraft.

190 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen
191 auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die
192 Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer
193 unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als
194 beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt.
195 Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des Landes-
196 und/oder Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.

Begründung

Dieser Antrag ist lediglich technischer Natur und dient dazu, übersichtlicher Änderungsvorschläge zum Satzungsänderungsvorschlag S2 im Antragsgrün einzustellen.